

Bergstraße

Beitragsveranlagung

Grundlagen:

- § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG)
- Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf
- Aktuelle Rechtsprechung

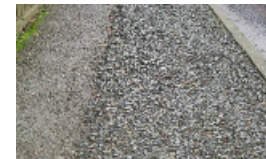


Beitragspflichtige Maßnahmen

Beitragspflichtig sind Baumaßnahmen aber nur, wenn es sich um eine Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung handelt.

A. Erneuerung

- a) übliche Nutzungszeit von **20 – 25 Jahre** abgelaufen,
und
- b) die auszubauende Teileinrichtung **abgenutzt, verschlissen** ist,
und
- c) Ausbau der Straße wie sie in etwa ursprünglich mal hergestellt wurde.



Beitragspflichtige Maßnahmen

B. Verbesserung

1. nicht erforderlich:

- Nutzungsdauer abgelaufen,
- Straße verschlissen,

2. Verbesserungsmaßnahmen - Beispiele

- Einbau einer Frostschutzschicht im Fahrbahnbereich.
- Das Ersetzen einer der den heute üblichen Ausbauvorschriften nicht mehr entsprechenden Fahrbahn durch einen den Ausbauvorschriften entsprechenden Straßenaufbau

Wer muss Beiträge zahlen

Straßenausbeiträge müssen alle **Anlieger** (Eigentümer) **der gesamten Bergstraße** zahlen, deren Grundstücke

a) an die Bergstraße **angrenzen** (auch Eckgrundstücke) und bei denen die Möglichkeit besteht, einen fußläufigen Zugang zur Bergstraße anzulegen.

oder

b) nicht an die Bergstraße angrenzen, über diese aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke).

Höhe der Anliegerbeiträge

Da es sich bei der Bergstraße um eine Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr handelt, sind **lt. Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf** nur folgende %-Sätze der Kosten von den Anliegern zu tragen:

40 % der tatsächlichen Kosten (Aufwand) für Fahrbahn, Trenn- und Seitenstreifen,
45 % der tatsächlichen Kosten (Aufwand) für die Straßenentwässerung, die
Straßenbeleuchtung und Gehwege.

(Zum Vergleich: In reinen Wohnstraßen müssen die Anlieger 60 % der Kosten tragen)

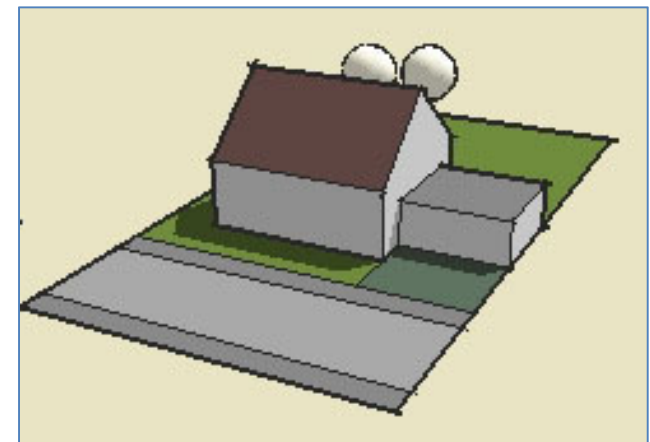
Beitragsflächenberechnung

Die Beitragsfläche für bebaubare Grundstücke wird wie folgt berechnet:

Die Grundstücksfläche wird mit dem Nutzungsfaktor für die entsprechende zulässige Zahl der Vollgeschosse multipliziert

Beispiel: Grundstücksfläche = 1.000 qm
2 zulässige Vollgeschosse = Nutzungsfaktor 1,25 lt. Satzung

1.000 qm mal 1,25 gleich 1.250 qm Beitragsfläche



Berechnung der Anliegerbeiträge

Kostenanteil Anlieger : gesamte Beitragsfläche = Beitragssatz

Pro qm Beitragsflächen müssen die Anlieger 5,90 € (Beitragssatz) zahlen.

Vereinfachter Beispielfall für die Beitragsberechnung

2 zulässige Vollgeschosse (VG), Grundstücksgröße 1.000 qm

1.000 qm x 1,25 (Nutzungsfaktor für 2 VG) = 1.250 qm Beitragsfläche

1.250 qm Beitragsfläche x 5,90 €/qm Beitragssatz = 7.375,00 €

Hinweis:

Es handelt sich immer um gerundete vorläufige Zahlen!



Umrechnung auf 1 qm Grundstücksfläche

bei 2 zulässigen Vollgeschoß (VG)

=

7,40 € pro qm Grundstücksfläche

Fälligkeit der Straßenausbaubeiträge:

1 Monat nach Datum des Bescheides

Vorausleistungsbescheid im Jahr 2020

Beitragsbescheid-Versand ca. 3 Mon. nach Abschlussrechnung

Ansprechpartner:

Für Beitragsfragen Herr Breitkopf, Tel. 05152/782-105

Für technische Fragen Herr Mork, Tel. 05152/782-134